

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**

2. nachrichtlich an die:

- a) hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- b) Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-60-33 th

Datum
29.03.2018

Identitätssicherung und Feststellung von Flüchtlingen und Asylbewerbern – Ausstattung der Ausländer- und Asylbewerberleistungsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung unseres E-Mail-Rundschreibens vom 13.11.2017 ist zum aktuellen Stand Folgendes mitzuteilen:

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) dargelegt, dass wichtige Aspekte zur technischen Ausstattung und Finanzierung der Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geklärt werden konnten. Bund und Länder werden nun sukzessive mit der Ausstattung der rd. 1.200 Behörden nach Festlegung aller Standorte in den Ländern beginnen und die Länderkoordinatoren im Hinblick auf die Standortabfrage auf die Kommunen zukommen. In Sachsen-Anhalt übernimmt das Ministerium für Inneres und Sport diese Koordination (Ansprechpartner ist Herr Stasch, Tel.: 0391/567-5436, E-Mail: PIK@mi.sachsen-anhalt.de).

Vorgesehen ist die initiale Ausstattung der Behörden mit der sog. FAST-ID-Lösung (Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsysteme). Dabei sollen nur bei Zweifeln an der Identität die Fingerabdrücke abgenommen und mit den dazu im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Daten abgeglichen werden. Es erfolgt keine vollständige erkennungsdienstliche Behandlung und kein automatischer Abgleich mit dem AZR, sondern lediglich eine Abfrage, ob die Fingerabdrücke der geprüften Person bereits in den polizeilichen Auskunftssystemen gespeichert sind. Die Grundpersonalien der überprüften Person werden nicht angezeigt.

Pro Leistungsbehörde sollen max. zwei Arbeitsplätze mit einer FAST-ID-Lösung ausgestattet werden. Davon umfasst sind die Software, ein Fingerabdruckscanner und ein Smartcard-Lesegerät. Zur Nutzung der Software müssen bestimmte technische Systemanforderungen vor Ort

erfüllt sein. Die Leistungsbehörden müssen insbesondere über einen Zugang zum Bund-Länder-Verbindungsnetz verfügen. Einzelheiten sind der 10-seitigen Information zu Hard- und Softwareanforderungen für die Fast-ID-Abfrage bei den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG (Stand: 12.03.2018) zu entnehmen, s. [Anlage 1](#).

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Finanzierung der Ausstattung Ende Februar bewilligt. Dies war bislang ungeklärt. Die Entwicklung der FAST-ID-Software und die Bereitstellung der Hardware (Fingerabdruckscanner, Smartcard-reader) an zwei Arbeitsplätzen pro Leistungsbehörde werden vom Bund übernommen. Die Hardware wird den Leistungsbehörden zum Gebrauch überlassen. Die jährlichen Supportkosten sind ab Inbetriebnahme von den Kommunen zu übernehmen. Aufgrund der laufenden Vertragshandlungen könnten zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen zu den Supportkosten getroffen werden. Die Länder und Kommunen wurden daher gebeten, entsprechende Haushaltsvorsorge zu treffen.

Das BMI hat eine 4-seitige Handreichung mit Informationen zur technischen Ausrüstung der Leistungsbehörden nach dem AsylbLG (Stand: 23.03.2018) veröffentlicht, s. [Anlage 2](#).

Die nächste Sitzung der Koordinierungsgruppe „Digitalisierung der Asylverfahren“ findet am 10./11.04.2018 im BMI mit den Ländern statt. Dort wird erneut thematisiert werden, dass die Kommunen im Hinblick auf die initiale Ausstattung mit den Geräten, technischen Systemanforderungen und den einzurichtenden Arbeitsplätzen mit den nötigen Ressourcen vom Bund und von den Ländern ausreichend unterstützt werden müssen. Denn die Ausländerbehörden werden im Gegensatz zu den AsylbL-Behörden mit den zur Erstregistrierung vorgesehenen sog. PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponenten) initial oder durch Umverteilung ausgestattet. Damit können neben persönlichen Daten, einem Lichtbild auch Fingerabdrücke genommen, abgeglichen und zentral gespeichert werden.

Laut Auskunft des BMI kommt der Rollout in dem Bereich nicht mit dem beabsichtigten Tempo voran. Dem beigefügten 4-seitigen Statusbericht zur Rollout-Umverteilung der PIK-Systeme (Stand: 21.03.2018) können Sie den aktuellen Stand entnehmen, s. [Anlage 3](#). Die Länderkoordinatoren wurden deshalb gebeten, erneut an die Ausländerbehörden heranzutreten und um aktive Mitwirkung beim Rollout zu bitten.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hatte in diesem Zusammenhang mit RdErl. vom 16.01.2018, Az. 35.31-12235/7 -7.17.4.1, s. [Anlage 4](#), darauf hingewiesen, dass die bundesseitige initiale Ausstattung der Leistungsbehörden ursprünglich für das 2./3. Quartal 2018 vorgesehen war und vor dem Hintergrund der verzögerten Regierungsbildung mit einer Entscheidung über die Finanzierung durch den Bund erst im Rahmen der Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2018 zu rechnen ist, sodass aktuell noch kein neuer Rollout-Termin benannt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen